

-
8. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2000 über die Aufhebung einer Novelle zum Tiroler Musikschulgesetz durch den Verfassungsgerichtshof*
 9. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 und 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996*
 10. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, mit der die Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der Fernpass-Straße geändert wird*
-

8. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2000 über die Aufhebung einer Novelle zum Tiroler Musikschulgesetz durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1999, G 420/97-12, das Gesetz vom

14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 58, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

9. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 und 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Aufgrund des § 25a Abs. 5 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestätigung über die Ausnahme von der Erklärungspflicht nach § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der An-

lage 1 zu erfolgen.

(2) Die Bestätigung über die Anzeige nach § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1 (Vorderseite)

[Bezeichnung der Behörde]

[GZ]

[Ort, Datum]

**BESTÄTIGUNG ÜBER DIE AUSNAHME VON DER
ERKLÄRUNGSPFLICHT:**

1. Anzeige vom:

2. Veräußerer/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

3. Erwerber/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

Anlage 1 (Rückseite)

4. Rechtsgeschäft (Rechtsvorgang)/Datum:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemäß § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird bestätigt, dass der gegenständliche Rechtserwerb von der Erklärungspflicht nach § 10 ausgenommen ist.

Amtssiegel

.....

Unterschrift

Anlage 2 (Vorderseite)

[Bezeichnung der Behörde]

[GZ]

[Ort, Datum]

BESTÄTIGUNG DER ANZEIGE:

1. Anzeige vom:

2. Veräußerer/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

3. Erwerber/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

Anlage 2 (Rückseite)

4. Rechtsgeschäft (Rechtsvorgang)/Datum:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird bestätigt, dass die Anzeige nach § 23 über den gegenständlichen Rechtserwerb erfolgt ist.

Amtssiegel

.....

Unterschrift

HINWEISE:

- Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb von fünf Jahren ab der Ausstellung dieser Bestätigung zu bebauen. Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers diese Frist im erforderlichen Ausmaß einmalig verlängern (§ 11 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996).
Der Antrag auf Verlängerung muss jedenfalls vor dem Ablauf der Frist gestellt werden.
- Im Falle der unzulässigen Verwendung eines Grundstückes/Objektes als Freizeitwohnsitz hat die Grundverkehrsbehörde die sofortige Unterlassung der Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages - nach vorheriger Androhung - bei Gericht die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen (§ 14 Abs. 3 und 4 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996).
- Die unzulässige Verwendung als Freizeitwohnsitz stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 36 Abs. 1 lit.c des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu ATS 500.000,-- zu bestrafen.

10. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, mit der die Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der Fernpass-Straße geändert wird

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B 314 Fernpass-Straße erlassen wird, LGBl. Nr. 72/1989, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/1990 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B 179 Fernpass-Straße erlassen wird“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Auf der B 179 Fernpass-Straße zwischen Straßenkilometer 11,955 in der Gemeinde Nassereith und Straßenkilometer 47,950 in der Stadtgemeinde Vils ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck